

## Allgemeines Rundschreiben

AR.Nr. 58/21

Bundesverband  
Taxi und Mietwagen e.V.  
Dorotheenstraße 37  
10117 Berlin

Tel.: +49(0)30 21 22 23 53 5  
Fax: +49(0)30 21 22 23 54 0

Berlin, den 19.11.2021

### Corona-Krise: Bundestag und Bundesrat beschließen neue Maßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie sich mit Beginn der kalten Jahreszeit abzeichnete, hat die Corona-Krise unser gesellschaftliches und wirtschaftliches Leben wieder vollständig im Griff. Die Infektionszahlen steigen in einem dramatischen Tempo an, weshalb sich die Politik zum Handeln verpflichtet sieht. Deshalb hat der Bundestag am gestrigen Donnerstag, den 18. November 2021, das **Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite** ([Anlage 1](#)) verabschiedet. Hiermit trägt der Bundestag den [Beschlüssen der MPK](#) Rechnung.

#### Hintergrund

Da die epidemische Lage von nationaler Tragweite zum 25. November 2021 auslaufen wird, wird es den Ländern nach bisheriger Rechtslage nicht mehr möglich sein, von den in § 28a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Schutzmaßnahmen (u.a. Maskenpflicht, Abstandsgebot) Gebrauch zu machen. Um weiterhin notwendige Infektionsschutzmaßnahmen bis zu einer grundsätzlichen Überarbeitung des IfSG rechtssicher zu machen, soll es Bund und Ländern durch Neuregelungen ermöglicht werden, geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu ergreifen. Die bisherigen Regelungen im IfSG werden durch einen bundesweit einheitlichen Maßnahmenkatalog ersetzt, der unabhängig von der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite bis zum 19. März 2022 von den Ländern angewendet werden kann. Im Rahmen 16 kurzfristiger Änderungsanträge ([Anlage 2](#)) haben die Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zudem ergänzende Regelungen zum betrieblichen Infektionsschutz sowie weiterer Schutzvorkehrungen vorgenommen.

#### Bedeutung für das Taxi- und Mietwagengewerbe

Je nach Situation vor Ort können die Länder zur Eindämmung des Corona-Virus folgende Maßnahmen ergreifen, die auch das Taxi- und Mietwagengewerbe betreffen:

- **Verpflichtung zum Anbieten von HomeOffice:** gemäß § 28b Abs. 4 IfSG müssen Arbeitgeber ihren Beschäftigten im Falle von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten

anbieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, sofern keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen

- **Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht)**
- **Verpflichtung zur Erstellung, Aktualisierung und Anwendung von Hygienekonzepten** in u.a. Betrieben, Gewerben, Einrichtungen
- **Täglicher Verweis auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel**, auf die Handlungsempfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin und die Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger
- Der Arbeitgeber hat zu prüfen, welche geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden können, um **betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren**. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren, sofern nicht durch andere Maßnahmen ein gleichwertiger Schutz sichergestellt werden kann

### 3G-Pflicht für Arbeitnehmer, nicht aber für Fahrgäste

Laut den neuen gesetzlichen Maßnahmen kann eine Verpflichtung zur (täglichen) Vorlage durch Beschäftigte und Dokumentation durch Arbeitgeber von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen angeordnet werden. Darüber hinaus ist die Vorgabe möglich, dass ausschließlich ein Impf- oder Genesennachweis vorzulegen ist (2G). Die Art und Weise des Testnachweises ist bundesgesetzlich nicht vorgegeben, d. h. auch die Pflicht zur Vorlage etwa eines PCR- statt eines Schnelltestes kann angeordnet werden.

**Wichtig** ist an dieser Stelle, dass eine solche Vorzeige- und Kontrollpflicht nicht im Taxi- und Mietwagenbetrieb selbst gilt. Der Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. hat sich gegenüber der Politik dafür eingesetzt, eine solche Verpflichtung abzuwenden – und das mit Erfolg. **So gilt die 3G-Pflicht in Bus, Bahn, Fern- und Flugverkehr, nicht aber im Taxi und Mietwagen.** Zwar ist 3G auch im Taxi grundsätzlich sinnvoll, eine Kontrollpflicht für die Taxifahrer wäre in der Praxis aber nicht umsetzbar gewesen.

### Testangebotspflicht

Zusätzlich zu den Kann-Maßnahmen besteht eine **tägliche Testangebotspflicht seitens des Arbeitgebers**. Zudem dient der Absatz 3 zur Testangebotspflicht der Dokumentation der betrieblichen Angebote der Testungen und ermöglicht den Arbeitsschutzbehörden und den Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger die Überprüfung der betrieblichen Maßnahmen im Bereich der Testung der Beschäftigten und der Versicherten. Anlässe für Überprüfungen bestehen während der gesamten Geltungsdauer der Verordnung. **Deshalb müssen Arbeitgeber die entsprechenden Unterlagen bis zum 19. März 2022 als Nachweis gegenüber den zuständigen Behörden aufbewahren.** Als Nachweis der Beschaffung der Testressourcen genügt der Nachweis einer Bestellung der benötigten Testmengen. Das Angebot an die Beschäftigten zur Durchführung von Testungen durch Dritte im Sinne dieser Vorschrift

schließt die Beauftragung entsprechend geeigneter Dienstleister mit ein. **Schon beschaffte Tests, die das Verfalldatum nicht überschritten haben, könnten weiterhin benutzt werden.**

Die Testdokumentation muss zu jeder Testung folgende Angaben enthalten:

- Datum der Testung,
- Name der getesteten Person und deren Geburtsdatum,
- Angaben zur Testung, einschließlich der Art der Testung

#### Erfassung von Kontaktdaten und Datenverarbeitung

Die Regelung des § 36 Absatz 3 IfSG wird dahingehend angepasst, dass Arbeitgeber zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 Beschäftigtendaten zum Impf- und Serostatus der Beschäftigten in Bezug auf COVID-19 unabhängig vom Bestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite in jedem Fall bis zum Ablauf des 19. März 2022 verarbeiten können. Eine Datenverarbeitung in digitaler Form ist aufgrund der besseren Lesbarkeit und effizienteren Weiterverarbeitung der Daten durch die zuständigen Behörden zu bevorzugen (z. B. mittels geeigneter Smartphone-Apps).

#### **Weiteres Vorgehen**

Nach bereits erfolgter Verabschiedung durch den Bundestag hat der Bundesrat dem Gesetz am heutigen Freitag, den 19.11.2021 zugestimmt und die Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten wird auch noch für heute erwartet. Somit ist eine **Gültigkeit des Gesetzes für Samstag, den 20.11.2021 zu erwarten.**

Mit freundlichen Grüßen,



Dominik Eggers